

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE QUELLEN SCHLOSSMATT  
UND LINDENHUBEL DER WASSERVERSORGUNG RÜMLIGEN

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN



GENEHMIGUNGSVERMERKE

PUBLIKATION:

Im Amtsblatt des Kantons Bern vom 3.8.1994

Im Anzeiger für das Amt od. Lokalzeitung vom 4.8.1994

EINSPRACHEN:

Erlедigt: 1      Unerledigt: -      Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch den Regierungsrat des Kantons Bern

REGIERUNGSRATSBESCHLUSS NR. 3820 VOM 14. Dez. 1994

Der Staatsschreiber:

WASSER- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSAMT

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern



## Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Die Schutzzone besteht aus den Zonen S I (Fassungsbereich), S II (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) gemäss Schutzzonenplan und Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991.

## Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zugelassen
- verboten
- b im allgemeinen können die Tätigkeiten oder Anlagen zugelassen werden. Besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden sind aber einzuhalten; in einzelnen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

Die Wasserversorgungen sowie die Besitzer von Quell- und Grundwasserfassungen sind verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen, ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen.

Sie haben im weitem

- das Einhalten der Vorschriften zu überwachen;
- periodisch zu prüfen, ob die bestehenden Gefahrenherde wie z.B. Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittellager, Pflanzenschutzmittel-Depots usw. so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden.

	Zone		
	S I	S II	S III
<b>A. <u>LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG</u></b>			
<b>a. <u>Bodennutzung</u></b>			
Grasbau	+	+	+
Weidegang	b	+	+
Ackerbau	- <sup>15</sup>	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüse- kulturen	-	b <sup>2</sup>	+
Containerpflanzschulen und ähnliches	-	-	b
Wald	+	+	+
<b>b. <u>Düngung</u></b>			
Ausbringen von Hofdünger	- <sup>1,3,15</sup>	+ <sup>1,3</sup>	+ <sup>1,3</sup>
Anwendung von Handelsdünger	- <sup>1,3</sup>	+ <sup>1,3</sup>	+ <sup>1,3</sup>
Ausbringen von entwässertem und getrock- netem Klärschlamm und Kompost	-	+ <sup>1,3</sup>	+ <sup>1,3</sup>
Ausbringen von flüssigem Klärschlamm	-	-	+ <sup>1,3</sup>
Ausbringen von Hof- und Handelsdünger, Klärschlamm und Bodenzusätzen - im Wald	-	-	-
- in forstlichen Pflanzgärten	-	-	+ <sup>3</sup>
Lanzendüngung	-	-	-
<b>c. <u>Pflanzenbehandlungsmittel</u> (Pflanzenschutzmittel, Unkrautver- tilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung)</b>			
Anwendung von Pflanzenbehandlungs- mitteln	-	+ <sup>1,4</sup>	+ <sup>1,4</sup>

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig	Zone		
	S I	S II	S III
Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Forstwirtschaft	-	+ <sup>1.4</sup>	+ <sup>1.4</sup>
Behandeln von gelagertem Nutzholz mit Pflanzenschutzmitteln	-	-	+ <sup>1.4</sup>
Anwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln in forstlichen Pflanzengärten	-	-	+ <sup>1.4</sup>
Zubereiten der Brühen von Pflanzenbehandlungsmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brüheresten und Reinigen von Geräten	-	-	+ <sup>1.4</sup>
d. <u>Holzschutzmittel</u>	-	-	b <sup>1.4</sup>
e. <u>Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-
f. <u>Uebrig</u>			
Befristete Lagerung von Mist, entwässertem Klärschlamm und Kompost auf Naturboden	-	-	-
<b>B. <u>SPORT-UND AUFENTHALTSANLAGEN</u></b>			
Grün- und Hartanlagen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln	-	b <sup>5</sup>	b <sup>5</sup>

	Zone		
	S I	S II	S III
<b>C. HOCH-UND TIEFBAUTEN</b> (soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall in denen keine andern wasserge- fährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gela- gert werden	-	b	b
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine andern wasser- gefährdenden Stoffe erzeugt, verwen- det, umgeschlagen, befördert oder ge- lagert werden; zugelassen sind Mine- ralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	b <sup>18</sup>	b <sup>12</sup>
- Rauhfuttersilos	-	- <sup>18</sup>	+
- Fahr-/Flachsilos	-	- <sup>18</sup>	b <sup>14</sup>
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	b <sup>6</sup>
- Bachverbauungen	b	b	+
<b>D. ABWASSERANLAGEN</b>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	- <sup>7</sup>	b
- Güllegruben und -leitungen, Ueberflur-Gülletanks	-	- <sup>18</sup>	b
- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser usw.	-	b	+
- Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen	-	-	-

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig	Zone		
	S I	S II	S III
- Sickerschächte für Dachwasser	-	+ <sup>16</sup>	b
- Sickerschächte für Platzwasser	-	- <sup>16</sup>	-
- Diffuses Versickern von Platzwasser	-	+	+
<b>E. <u>VERKEHRSANLAGEN</u></b>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Strassen	-	- <sup>7,8,11,17</sup>	+ <sup>8</sup>
- land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+ <sup>9,11</sup>	+
- Anwendung von Herbiziden	-	-	-
<b>F. <u>AUTOABSTELLPLÄTZE</u></b>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	+	+
- nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze etc.)	-	-	b

	Zone		
	S I	S II	S III

G. ANLAGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN

Generell	-	-	-
Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:			
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk	-	-18	+
- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30'000 Liter je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	-12,18	+12
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2'000 Liter	-	-18	+
- Ersatz von bestehenden, anderen Anlagen	-13	-13	-13
- Wärmepumpen	-	-	b
- Erdsonden	-	-	-

H. UMSCHLAGPLÄTZE UND ROHRLEITUNGEN FÜR FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE

Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+	+

	Zone		
	S I	S II	S III
J. <u>MATERIALLAGER, DEPONIEREN, WÄSNERPLÄTZE, FRIEDHÖFE</u>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	- <sup>18</sup>	b
K. <u>MATERIALENTNAHMESTELLEN (KIES-, SAND- UND LEHMGRUBEN, STEINBRÜCHE)</u>			
Generell	-	-	-
Ausnahmen: beim Vorliegen zwingender Gründe	-	-	b <sup>10</sup>

## ANMERKUNGEN:

### 1 Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991

#### Art. 3 Sorgfaltspflicht

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

#### Art. 6 Grundsatz

<sup>1</sup>Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

<sup>2</sup>Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

#### Art. 7 Abwasserbeseitigung

<sup>1</sup> Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.

<sup>2</sup> Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Zugelassene Mittel und Stoffe sind deshalb bei deren Anwendung sorgfältig und massvoll einzusetzen (Anwendungsempfehlungen auf den Verpackungen müssen eingehalten werden).

### 2 Bodennutzung

Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Reb- und Gemüsekulturen können unter bestimmten Bedingungen bewilligt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass Düngungs- und Pflanzenschutzmittel-Fragen vorgängig mit dem Berater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und dem kantonalen Gewässerschutzamt abgeklärt werden.

### 3 Düngung

Gemäss Stoffverordnung, Anhang 4.5 (Aenderungsentwurf Mai 1990) müssen bei der Düngung folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- Die im Boden vorhandenen Nährstoffe, der Bedarf der Pflanzen und der standortgerechte Wiesenbestand (Düngungsrichtlinien der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten);
- Die topographischen und physikalischen Bodenverhältnisse sowie die Witterung;

- Der Stand der Technik beim Verteilen auf den Ausbringflächen. Zudem gilt, dass flüssige Dünger nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu den Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

#### 4 Pflanzenbehandlungsmittel und Holzschutzmittel

##### 4/1 Stoffverordnung vom 9. Juni 1986, Anhänge 4.3 und 4.4

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nicht verwendet werden in Naturschutzgebieten, in Riedgebieten und Mooren, in und an Oberflächengewässern sowie im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (S I). Im weiteren ist die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung verboten auf Lagerplätzen, auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten Strassen, Wegen und Parkplätzen (National- und Kantonsstrassen ausgenommen) sowie auf Böschungen von Strassen und Geleisen.

Auf und an National- und Kantonsstrassen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel nicht vorbeugend, nicht auf Hartbelägen und nicht im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (S I) verwendet werden.

##### 4/2 Eidg. Weisungen betreffend Verwendung von Atrazin- und Simazin-Präparaten

Atrazin: Anwendung im Maisanbau einmal jährlich  
vor dem 30. Juni, Menge von 1 - 1,5 kg/ha  
Simazin: Anwendung vor dem 30. Juni  
Obst- und Weinbau: 1,5 - 2,5 kg/ha  
Spargelanbau: 1 - 2,5 kg/ha  
Maisanbau: 1 - 1,5 kg/ha

##### 4/3 Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnis:

Die Liste der verbotenen Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 2) wird bei jeder Neuauflage des Eidgenössischen Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnisses nachgeführt. Die Wasserversorgungen teilen den betroffenen Landwirten die Ergänzungen mit. Die Kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz, Rütli, 3052 Zollikofen, ist jederzeit bereit, Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

Pflanzenbehandlungsmittel, die als Wirkstoffe

- |              |                  |
|--------------|------------------|
| - ALDICARB   | - DAZOMET (DMTT) |
| - ALLOXYDIM  | - FURALAXYL      |
| - ANILAZIN   | - METAZACHLOR    |
| - CLETHODIM  | - OXAMYL         |
| - CYCLOXYDIM | - TRICLOPYR      |
| - CYROMAZIN  |                  |

enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden (Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnis 1993/94).

#### 4/4 Verwendung von Pflanzenbehandlungsmittel im Wald und von Holzschutzmittel

Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmittel im Wald und am Waldrand gilt die Verordnung vom 16. Oktober 1956 über den forstlichen Pflanzenschutz. Sie schreibt vor, dass Pflanzenbehandlungsmittel im Wald und am Waldrand nur verwendet werden dürfen, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist
- für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzzone (S II) von Grundwasserschutzzonen liegen
- in forstlichen Pflanzgärten ausserhalb der Zone S II von Grundwasserschutzzonen
- bei Wieder- und Neuanpflanzungen
- gegen Waldschäden, die auf Einwirkungen von Schadstoffen zurückzuführen sind.

Verwendung von Holzschutzmittel (Stoffverordnung, Anhang 4.4):

Wer Holz, das in der Zone S III von Grundwasserschutzzonen oder in der Nähe von Gewässern gelagert ist, mit Holzschutzmittel behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel treffen (wasserundurchlässiger Belag mit Randbordüren, Ableitung in die Kanalisation).

#### 4/5 Verwendung von Pflanzenbehandlungsmittel auf und an Eisenbahngleisen

Das Bundesamt für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft sowie den landwirtschaftlichen Forschungsanstalten ordnet die folgenden Massnahmen an (Schreiben vom 1. März 1993):

##### Grundwasserschutzzonen S I und Gebiete gleicher Grundwasserschutzwürdigkeit

Im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (S I) gemäss Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) und in Gebieten gleicher Grundwasserschutzwürdigkeit (z.B. mit privaten Quellen oder Drainagen mit Abfluss in solche Gebiete), welche den Bahnen bekannt sind, darf im Sinne der Stoffverordnung (StoV) keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen.

Gemäss Artikel 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes ist es untersagt, Stoffe, die das Wasser verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in (oberirdische oder unterirdische) Gewässer einzubringen. In diesem Sinne gehören Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte), welche eine Verbindung mit ober- oder unterirdischen Gewässern herstellen, zu den oben erwähnten Drainageanlagen.

##### Uebrige Zone S und Gebiete gleicher Grundwasserschutzwürdigkeit

In den Grundwasserschutzzonen S II, S III sowie in den Grundwasserschutzarealen gemäss VWF und in Gebieten gleicher Grundwasserschutzwürdigkeit, die den Bahnen bekannt sind, dürfen zum Einsatz zugelassene Blattherbizide die Glyphosate und Sulfosate enthalten eingesetzt werden.

In der Regel soll die chemische Vegetationskontrolle nur noch mittels Rückenspritzen durchgeführt werden. Nebelbläser dürfen nicht verwendet werden.

Aufwandmengen: 2200 bis max. 2900 g Glyphosate oder Sulfosate pro ha  
(0,22 bis max. 0,29 g pro m<sup>2</sup>)

Bei Einsatz von fahrbaren Spritzgeräten: Wassermenge ca 200 l pro ha

---

Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen sind zu beachten (vgl. Liste im Anhang 1).

---

- 5 Für das Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln gilt Anmerkung 4 sinngemäss.  
Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.
- 6 Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
- 7 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 8 Einzuhalten sind die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
- 9 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft und die Wasserversorgung.
- 10 Gemäss Art. 95 Abs. 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 15. Mai 1991 (KGV).
- 11 Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.

Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 24 SDR erlassen.

- 12 Zwingende Bedingung: Diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten.
- 13 Ein solcher Ersatz kann durch die zuständige Behörde ausnahmsweise bewilligt werden, wenn durch die projektierte Anlage die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Schutzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend verringert wird.
- 14 Das Aufstellen solcher Bauwerke kann ausnahmsweise in der Zone S III bewilligt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz des Grundwassers gewährleistet ist.
- 15 Für die Quellfassungen Nr.150.06, 150.07 und 150.09 kann infolge der guten Ueberdeckung Ackerbau inkl. das Ausbringen von Hof- und Handelsdünger auf Zusehen hin zugelassen werden.
- 16 Dachwasser darf weiterhin versickert werden. Platzwasser ist in die Kanalisation abzuleiten.
- 17 Beim Strässchen oberhalb der Fassungen ist mit geeigneten Massnahmen (z.B. Asphaltwülste etc.) das Strassenwasser aus der engeren Schutzzone (S II) abzuleiten.
- 18 Für die bestehenden Bauten und Anlagen gilt Art.3 auf Seite 14 dieses Reglementes.

## Art. 3 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

### 3/1 Besitzesstandgarantie

Der heutige Besitzesstand für die in der Schutzzone gelegenen Liegenschaften, Anlagen und Betriebe wird auch künftig gewährleistet, soweit nicht die Gewässerschutzgesetze verletzt werden. Die zur Erhaltung des Besitzes nötigen baulichen und betrieblichen Massnahmen werden zugelassen, die einzuhaltenden Bedingungen in den nötigen Bau- und den allfälligen Gewässerschutzbewilligungen formuliert.

### 3/2 Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

- Zur Verhinderung des Austritts von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.
- Die Prüfung der Anlagen hat innert zwei Jahren, die Anpassung oder der Ersatz von Anlagen spätestens innert sieben Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

### 3/3 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (vgl. Anmerkung 13)

- Altanlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind gemäss Art. 57ff der Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 28.9.1981 auf Kosten der Eigentümer derart an die geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad vor Flüssigkeitsverlusten erreichen wie Neuanlagen.
- Müssen erdverlegte Altanlagen ersetzt werden, darf dies nur durch Neuanlagen in Gebäude- oder Anbaukellern geschehen.
- Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

### 3/4 Die Prüfung und die Anordnung der Schutzmassnahmen erfolgt durch die zuständige Gewässerschutzpolizeibehörde (Art. 9 ff KGV vom 15. Mai 1991).

#### Art. 4 STRAFBESTIMMUNG

1. Widerhandlungen gegen das Schutzzonenreglement sowie gegen die darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates und gestützt darauf erlassenen Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--

Das Dekret vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

#### Art. 5 ENTSCHEID BEI STREITIGKEITEN

1. Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelung, die Verwaltungsbeschwerde gemäss Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 erhoben werden.
2. Im übrigen werden Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Reglementes ergeben, nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege entschieden.

#### Art. 6 INKRAFTTRETEN

Das Schutzzonenreglement tritt zusammen mit dem Schutzzonenbeschluss des Regierungsrats in Kraft.

## Anhang 1

- Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 (Vertrieb EDMZ)
- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, Eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau Zürich-Reckenholz, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene Liebefeld-Bern, 1987
- Begleitung für die Anwendung von Kompost aus Garten- und Küchenabfällen und Anforderungen an die Kompostqualität, Flugschrift Nr. 114, Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau Wädenswil, 1988
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis herausgegeben von
  - eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil,
  - eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich
  - eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld
  - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon,
  - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern(Vertrieb EDMZ)
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender (erscheint jährlich)
- Dokumentationsordner für den Vollzug der Stoffverordnung, Forstinspektorat des Kantons Bern, Januar 1991
- Weisungen betreffend Atrazin und Simazin des Bundesamtes für Umweltschutz und der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau Wädenswil vom 26. Mai 1987
- Weisungen betreffend "Chemische Unkrautbekämpfung der Eisenbahnen im Jahr 1991" des Bundesamtes für Verkehr vom 27. Dezember 1990
- Grundlagen über das Freihalten der Bahnanlagen von störendem Pflanzenaufwuchs; Schriftenreihe Umweltschutz Nr. 89 (1988); herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

## Anhang 2

LISTE DER PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL, DIE IN DEN ZONEN S II (ENGERE SCHUTZZONE) UND S III (WEITERE SCHUTZZONE) FUER DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG NICHT VERWENDET WERDEN DUERFEN (GEMÄSS PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL-VERZEICHNIS 1993/94)

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel</u>	<u>Firma</u>
Aldicarb	Temik 10G	Rhône-Poulenc (Verkauf: Sandoz)
Alloxydim	Grasip	Siegfried
Anilazin	Dyrene SC 480 Fusatox-wp Royal Fusatox Royal	Agroplant Schweizer Schweizer
Clethodim	Select	Agroplant
Cycloxydim	Focus Ultra	Leu + Gyga
Cyromazin	Trigard 15 WP	Ciba-Geigy
Dazomet (DMTT)	Basamid-Granulat Basamid-Granulat Dazomet-Granulat LG Dazomet Fongosan	Maag Sandoz Leu + Gyga Plüss-Stauffer Plüss-Stauffer
Furalaxyl	Fongarid	Ciba-Geigy
Metazachlor	Butisan S Devrinol plus	BASF (Verkauf: Maag) Siegfried
Oxamyl	Arafos	Maag
Triclopyr	Garlon 3A	Maag

Diese Liste ist laufend den neuen Erkenntnissen anzupassen, gemäss dem neusten Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnis.